

Antrag 17	Änderung des § 24 VP (Auszahlungstermine Sparte Sendung Kunst) <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe I	Antrag der Versammlungen der Berufsgruppen zur Änderung des Verteilungsplans

Das Verwertungsgesellschaftsgesetz ordnet in § 28 Abs. 2 an, dass Erlöse eines Nutzungsjahres spätestens Ende September des Folgejahres ausgeschüttet werden müssen. Diese Regelung beruht auf Art. 13 Abs. 1 der EU-Richtlinie über Verwertungsgesellschaften.

Der Verteilungsplan der VG Bild-Kunst sieht derzeit für die Sparte „Sendung Kunst“ in § 24 Abs. 4 einen Auszahlungstermin erst in der Kalenderwoche 49 des Folgejahres vor (Anfang Dezember). Diese Überschreitung der gesetzlichen Neun-Monats-Frist war als Übergangsbestimmung vorgesehen. Der Grund dafür lag darin, dass die VG Bild-Kunst die Nutzungen in der Sparte Sendung Kunst selbst recherchiert. Eine abrupte Verkürzung des Recherchezeitraums hätte somit nicht im Interesse der Berechtigten gelegen.

Da mittlerweile die Recherche verbessert werden konnte, ist es an der Zeit, die in § 24 Abs. 4 VP geregelte Ausschüttungsfrist an die gesetzliche Vorgabe anzupassen.

Beschlussvorlage Antrag 17:

Neufassung § 24 Absatz 4 des Verteilungsplans:

„Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet.“